

Schulleitungscoaches gesucht

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Mitarbeit als Schulleitungscoach im Unterstützungsangebot "Schulleitungscoaching (SLC)".

Das Schulleitungscoaching (SLC) ist ein Angebot zur nachhaltigen Unterstützung von Schulleitungen sowie von Schulleitungsteams in der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung (siehe auch SLC-Erlass).

Hierbei liegt der Schwerpunkt im Setting *Coaching*. Unser Angebot unterscheidet sich somit deutlich von Expertenberatungsformaten wie z.B. "Senior Experts" oder der Schulentwicklungsberatung.

Nachfolgend einige wichtige Hinweise zu Ihrer weiteren Orientierung:

Schulleiterinnen und Schulleiter, die im aktiven Schuldienst stehen, werden durch die QUA-LiS für die Arbeit als Schulleitungscoaches qualifiziert.

Die SLC-Basisqualifizierung ist für die Tätigkeit als SL-Coach im Format SLC grundlegend.

Sie erstreckt sich über den Zeitraum von ca. einem Jahr.

Im Rahmen der Tätigkeit als SL-Coach finden regelmäßig weitere Formate zur kontinuierlichen Professionalisierung statt (u.a. Fachtage, Fortbildungstage, Supervisionen).

Die nächste Qualifizierung ist für 2026 in der QUA-LiS in Soest bzw. im Großraum Soest geplant und wird nach aktuellem Planungsstand im Oktober beginnen.

Die Tätigkeit als SL-Coach wird mit einem wöchentlichen Umfang von 5 Fortbildungsstunden entlastet (dies entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 8 Zeitstunden).

Bitte prüfen Sie für sich gemäß den untenstehenden Hinweisen zu den Kriterien, ob eine Tätigkeit als SL-Coach unter diesen Voraussetzungen für Sie in Frage kommt.

Mögliche Fragen, die Sie nicht über unsere Web-Informationen beantwortet finden, richten Sie bitte an das auf unserer Homepage ausgewiesene Funktionspostfach: schulleitungscoaching@qua-lis.nrw.de. Dort finden Sie ebenfalls unsere telefonischen Kontaktdaten.

Sofern Sie Interesse an einer Mitarbeit als Coach im Format SLC haben, senden Sie bitte Ihre Bekundung mit den gefragten wichtigsten Bezügen zu den im Veröffentlichungstext genannten Kriterien an unser Postfach: schulleitungscoaching@qua-lis.nrw.de.

Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung spätestens bis zum **06.02.2026**.

Wie gestaltet sich der weitere Prozess?

Auf Grundlage der eingegangenen Bekundungen melden wir uns zeitnah bei Ihnen und geben Ihnen eine Rückmeldung zum weiteren Vorgehen.

Mit herzlichen Grüßen aus Soest

Team SLC

Sonja Gerland-Péus, Britta Hein, Antje Kunkel

**8.1 Schulmanagement NRW – Zentrale Entwicklungsarbeiten Gesamtkonzept
Leistungsqualifizierung, Schulleitungscoaching,
Eignungsfeststellungsverfahren
Arbeitsbereich 8 – Leistungsqualifizierung und Leitungskräftfortbildung**

Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule NRW (QUA-LiS NRW)

Paradieser Weg 64

59494 Soest

E-Mail: schulleitungscoaching@qua-lis.nrw.de

Telefon: +49-2921-683-8010/-8018/-8017

Anlagen

1) Kriterien für den Einsatz als Schulleitungscoach (SLC)

2) Hinweise zum Datenschutz gemäß Art. 13 DSGVO

Anlage 1: Kriterien für den Einsatz als Schulleitungscoach (SLC)

Notwendige Voraussetzungen:

- Sie bringen Systemerfahrung und Schulleitungserfahrung (vorrangig) als Schulleiterin oder Schulleiter mit.
- Sie stehen im aktiven Schuldienst. Der Zeitraum bis zum Ausscheiden aus dem Schuldienst beträgt noch mindestens drei Jahre.
- Sie haben in Ihrer Leitungsrolle Erfahrungen als Coachee bzw. Supervisand/in gemacht, d.h. selbst Coaching-Prozesse oder Supervision für Ihre eigene Professionalisierung genutzt.

Erwünschte Voraussetzungen:

- Sie haben Ihren Wohnsitz bzw. Dienstort in den Kreisen Höxter, Paderborn, Minden-Lübbecke, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Siegen-Wittgenstein, Olpe, Borken, Coesfeld, Euskirchen, Erftkreis, Düren, Heinsberg, Städteregion Aachen, Kleve, Wesel.
- Sie bringen im Feld Coaching, Beratung, ggf. auch Supervision ausgewiesene Vorqualifizierungen sowie einschlägige Praxiserfahrungen mit.

Was wir von Ihnen erwarten:

- Bereitschaft zu einer klaren Rollenausübung als Coach im Auftrag der QUA-LiS (SLC), d.h. nicht im Sinne von Experten- oder Schulentwicklungsberatung.
- Bereitschaft drei Coachingprozesse pro Halbjahr durchzuführen, die jeweils sechs Sitzungen (i.d.R. à 90 Min.) umfassen.
- Bereitschaft sowohl Einzelpersonen als auch, nach entsprechender Weiterqualifizierung, Schulleitungsteams (bis max. drei Personen) zu coachen.
- Bereitschaft, auch längere Wege zu den Schulen der Coachees in Kauf zu nehmen.
- Bereitschaft zur kontinuierlichen Reflexion der Einzelsitzungen und des jeweiligen Gesamtprozesses mit dem Coachee.
- Bereitschaft zu einer dauerhaften eigenen Professionalisierung durch die verbindliche Teilnahme an:
 - der vorausgehenden Basisqualifizierung SL-Coaching (6 doppeltägige Ganztagsveranstaltungen, drei eintägige Veranstaltungen, zusätzlich einzelne digitale Formate)
 - (nach einem Jahr Praxiserfahrung im Einzelcoaching) begleitende Qualifizierung im Bereich Teamcoaching, (4 eintägige Ganztagsveranstaltungen)
 - zwei 2- bis 3-stündige Interventionsgruppentreffen auf regionaler Ebene pro Halbjahr (Fallberatung, Reflexion Rolle, Prozess)
 - jährlich 2 ganztägige Kontrollsupervisionen mit externen Supervisor:innen (Fallsupervision, Reflexion Rolle, Prozess)
 - jährlich 2 ganztägige Fachtage
 - jährlich eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung
- Bereitschaft am Prozess der Qualitätssicherung sowie an der konzeptuellen Weiterentwicklung mitzuwirken.
- Bereitschaft zu einem bezirksübergreifenden landesweiten Austausch mit anderen Schulleitungscoaches.

Anlage 2: Hinweise zum Datenschutz gemäß Art. 13 DSGVO

Beschreibung der Datenverarbeitung**1 Name und Anschrift des Verantwortlichen**

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)

Vertretungsberechtigter: Benedikt Große Hüttmann

Paradieser Weg 64

59494 Soest

Deutschland

Tel.: 02921/683-0

Fax: 02921/683-1109

E-Mail: poststelle@qua-lis.nrw.de

Website: <https://www.qua-lis.nrw.de>

2 Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Den Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen erreichen Sie per E-Mail an datenschutz@qua-lis.nrw.de

oder über die Adresse:

*Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Paradieser Weg 64
59494 Soest
Deutschland*

3 Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Der Verantwortliche verarbeitet personenbezogene Daten von Interessierten, die ihm durch die betroffene Person im Rahmen ihrer Interessensbekundung als Coach für das Schulleitungscoaching übersandt werden.

Falls die für einen möglichen Vertragsschluss erforderlichen Daten zunächst fehlen, erhebt der Verantwortliche diese im Bedarfsfall ausschließlich direkt bei der betroffenen Person, sofern nicht durch gesetzliche Normen eine Erhebung aus anderen Quellen vorgesehen ist.

4 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Speicherung personenbezogener Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

5 Zweck der Datenverarbeitung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt für den möglichen Abschluss eines Vertrages, um als Coach für die QUA-LiS NRW tätig werden zu können.

6 Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten von interessierten Personen werden unverzüglich gelöscht, sobald feststeht, dass ein Vertragsverhältnis nicht zustande kommt.

Ebenso werden personenbezogene Daten nach Beendigung des Vertrages gelöscht, wenn diese Daten nicht mehr benötigt werden, es sei denn, dass Rechtsvorschriften der Löschung entgegenstehen.

7 Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von interessierten Personen ist für den potentiellen Abschluss eines Vertrages zwingend erforderlich. Eine Widerspruchsmöglichkeit besteht daher nicht.

Falls eine betroffene Person die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung (s.u.) Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art 17 DSGVO erwirkt, kann die Interessensbekundung der betroffenen Person nicht mehr berücksichtigt werden.

Ihre Rechte als betroffene Person

1 Recht auf Auskunft - Art. 15 DSGVO

Mit dem Recht auf Auskunft erhält die betroffene Person eine umfassende Einsicht in die sie angehenden Daten und einige andere wichtige Kriterien wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung.

2 Recht auf Berichtigung - Art. 16 DSGVO

Das Recht auf Berichtigung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, unrichtige sie angehende personenbezogene Daten korrigieren zu lassen.

3 Recht auf Löschung - Art. 17 DSGVO

Das Recht auf Löschung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die sie angehenden personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig sind, rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde. Es gelten die in Art. 17 DSGVO geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung - Art. 18 DSGVO

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, eine weitere Verarbeitung der sie angehenden personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Eine Einschränkung tritt vor allem in der Prüfungsphase anderer Rechtswahrnehmungen durch die betroffene Person ein.

5 Recht auf Datenübertragbarkeit - Art. 20 DSGVO

Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, die sie angehenden personenbezogenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format vom Verantwortlichen zu erhalten, um sie ggf. an einen anderen Verantwortlichen weiterleiten zu lassen. Es gelten die in Art. 20 DSGVO geregelten Einschränkungen dieses Rechts.

5 Recht auf Widerspruch - Art. 21 DSGVO

entfällt